

Schlagzeile:
Treibstoffblockade gegen Blauhelme: Anwendungsfall des humanitären Völkerrechts?

Fakten:

In den beiden letzten Tagen sind an zahlreichen Stellen in Bosnien Treibstofflieferungen an Blauhelmeinheiten von bosnischen Serben blockiert worden. Für die humanitären Hilfslieferungen hat der Treibstoffboykott erhebliche Auswirkungen. Die Konvois mit Hilfsgütern können nicht mehr von UN-Blauhelmen begleitet und dadurch geschützt werden. Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR hat seine Hilfsaktionen zunächst eingestellt. UNHCR-Konvois dürfen nach der letzten Entscheidung die Serben-Gebiete ohnehin nicht mehr mit bewaffnetem UN-Geleitschutz durchqueren. Der Sprecher der UN in Sarajevo, Col. *Jan-Dirk Merveldt*, wird von der Washington Post am 11.12.1994 mit der Bemerkung zitiert: „It is highway robbery and inflamed banditry, ...We are dealing with an organized campaign.“ Nach einer Meldung von Reuters erreichte am Montag der erste Treibstoffkonvoi seit langer Zeit wieder die Stadt Sarajevo. An anderen Stellen wurde der Boykott allerdings aufrechterhalten.

Kommentar:

Die UN-Blauhelme in Bosnien operieren auf Grund einer Vereinbarung mit den Konfliktparteien. Zum akzeptierten Mandat gehört die Unterstützung der humanitären Hilfslieferungen in Bosnien. Die Durchführung dieses Mandats setzt den Einsatz von Fahrzeugen voraus, für deren Betrieb die Lieferung von Treibstoff notwendig ist. Die serbische Blockade verstößt damit gegen die Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über die UNPROFOR-Operation.

Auf die Kriegssituation in Bosnien-Herzegowina ist nach Auffassung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auch das für den internationalen bewaffneten Konflikt geltende humanitäre Völkerrecht anwendbar. Der serbische Treibstoffboykott

kann danach grundsätzlich von den Vorschriften der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I erfasst sein. Nach Einschätzung der Konfliktparteien handelt es sich gegenwärtig bei den Blauhelmen noch um Zivilisten und nicht um Kriegsgefangene (Siehe BÖ-FAX Nr. 117) so dass insbesondere das Vierte Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I (ZP I) als Beurteilungsgrundlage in Frage kommen.

Über Treibstofflieferungen an die Zivilbevölkerung, speziell an Ausländer auf dem Territorium einer Konfliktpartei, enthalten die Verträge schon deshalb keine Hinweise, weil Treibstoff auch eine wichtige Voraussetzung zur Durchführung von Kampfhandlungen ist. Gestattet werden muss aber die Lieferung von Hilfsgütern, wobei das IV. Abkommen und das Zusatzprotokoll I Versorgungsgüter nennen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung essentiell sind, wie Lebensmittel, Arzneimittel und Bekleidung. Es würde jedoch dem Ziel des Art 70 des ZP I zuwiderlaufen, wenn man zwar die Lieferung solcher Güter erlauben müsste, Treibstofflieferungen, die für die Durchführung der Hilfslieferung aber notwendig sind, zurückhalten dürfte. Zwar geht es im konkreten Fall um den Treibstoff für die Begleitfahrzeuge. Diese sind aber wegen ihrer Schutzfunktion eine wesentliche Voraussetzung der Operation. Kann eine Konfliktpartei den nach Art. 70 Abs. 4 ZP I geforderten Schutz für die Hilfslieferung nicht gewährleisten, so hat sie alles zu tun, diejenigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Schutz anderweitig garantieren. Dazu gehört auch die Genehmigung von Begleitschutz und die Sicherung seiner Operationsfähigkeit. Alle Handlungen die diesen Schutz unmöglich machen, wie der Treibstoffboykott, verstoßen gegen die Verpflichtung aus Art. 70 des ZP I.